

Full-Rollout ja. Vollkosten nein.

Ein echter Befreiungsschlag für das Smart Metering

Positionspapier zur Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) —
Das vorliegende Gesamtkonzept schafft echten Wettbewerb zwischen
Messstellenbetreibern, beschleunigt dadurch den Rollout, senkt die Kosten für
den geforderten flächendeckenden Rollout fernablesbarer Stromzähler und
verbessert den Service für Endkunden.

01.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Appell: Den Befreiungsschlag für das Smart Metering wagen ...	2
1.1	Smart Metering konsequent liberalisieren	2
1.2	Full-Rollout mit passender Technik ermöglichen	4
1.3	Kommunikation als skalierbare Infrastruktur denken	5
2	Unser Konzept: Die passende Infrastruktur je Anwendungsfall	6
2.1	Fernablesbare Messeinrichtung wird zum digitalen Standardzähler	6
2.2	Das Stromnetz wird für die Datenübertragung genutzt	7
3	Unser Blick auf die Wirtschaftlichkeit: Die Regeln klar festlegen.....	9
3.1	Das Liegenschaftsmodell zum Skalierungsmodell machen	9
3.2	Investitionen in digitale Messinfrastruktur schützen	9
4	Fazit	10

1 Unser Appell: Den Befreiungsschlag für das Smart Metering wagen

Der Smart-Meter-Rollout braucht mehr Tempo und wirtschaftlich tragfähige Lösungen für die breite Masse der Messstellen. Entscheidend sind aus unserer Sicht drei Hebel: eine echte Liberalisierung des Messstellenbetriebs, eine zum jeweiligen Anwendungsfall passende Technik und eine skalierbare Kommunikationsinfrastruktur. **Wir wollen das „w“ im wMSB groß machen.**

1.1 Smart Metering konsequent liberalisieren

Unsere Position: Leistungsfähige Unternehmen mit privatem Kapital (wettbewerbliche Messstellenbetreiber) und ein funktionierender Wettbewerb beschleunigen den Rollout von Smart Metern.

Der Messstellenbetrieb Strom wurde im Jahr 2005 durch die Einführung der Marktrolle eines unabhängigen, dritten Messstellenbetreibers liberalisiert. Heute, 21 Jahre später, liegen immer noch über 98 Prozent der Messstellen bei grundzuständigen Messstellenbetreibern (gMSB). Der Anteil wettbewerblicher Messstellenbetreiber (wMSB) am Gesamtmarkt von 54 Mio. Messlokationen liegt bei unter 2 Prozent. Gleichzeitig waren Mitte 2026 von rund 54 Mio. Messlokationen nur knapp 5,9 Prozent mit intelligenten Messsystemen (iMSys) ausgestattet.

Die Liberalisierung des Messstellenbetriebs ist faktisch gescheitert und Deutschland ist weiterhin europäisches Schlusslicht bei der Einführung fernablesbarer Stromzähler.

Zeitgleich hat Deutschland zwei Rollouts sehr erfolgreich umgesetzt. Die Installation von Rauchwarnmeldern wurde zwischen 2003 und 2023 schrittweise in allen Bundesländern zur Pflicht. Seitdem sind schätzungsweise 100 Millionen Rauchwarnmelder, viele davon mit Ferninspektion per Funk, in Deutschland installiert worden.

Bis zum 31. Dezember 2026 läuft die Frist für die Umrüstung von Wärme- und Warmwasserzählern sowie Heizkostenverteiltern auf fernablesbare Funktechnik. Hierfür wurden bislang schätzungsweise 100 Millionen fernablesbare Messgeräte sowie mehr als 2 Millionen Gateways in Deutschland installiert.

Drei Voraussetzungen waren für den Erfolg der beiden Rollouts maßgeblich: Es besteht eine gesetzliche Ausstattungspflicht für alle Gebäudeeigentümer (= Nachfrage). Es gibt in Deutschland mehr als 250 leistungsfähige Messdienstleister (= Angebot). Für alle Anbieter herrschen die gleichen Bedingungen (= fairer Wettbewerb). Die Kunden können unter einer Vielzahl von



In einem funktionierenden Markt beschleunigen leistungsfähige Unternehmen den Rollout von digitalen Messgeräten. Wir haben das bewiesen!

Anbietern mit unterschiedlichem Leistungsumfang frei wählen. Der Rollout kommt sprichwörtlich „ins Rollen“.

Der Rollout intelligenter Stromzähler kommt dagegen nur schleppend voran. Der Konstruktionsfehler liegt im System. Zwei der drei Voraussetzungen fehlen: Nicht der Kunde, also der Gebäudeeigentümer, ist zum Rollout verpflichtet, sondern der gMSB als ehemaliger Monopolist. Erst wenn eine große Zahl von Kunden zeitgleich einen neuen Anbieter sucht, entsteht ausreichend Nachfrage (= fehlende kritische Masse bei der Nachfrage).

Weiterhin verfügt der gMSB als dominierender Anbieter über massive Skalenvorteile im Einkauf, in der Installation und im Betrieb. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bevorzugt, verstärkt durch die letzte Novellierung, zudem den gMSB gegenüber dem wMSB (= kein fairer Wettbewerb).

Um die Leistungsfähigkeit wettbewerblicher Messstellenbetreiber zu nutzen und um privates Kapital für den Rollout zu mobilisieren, bedarf es einer Behebung der beiden Konstruktionsfehler:

- (1) Die Gebäudeeigentümer als Anschlussnehmer werden zum Rollout intelligenter Messsysteme bzw. zur Installation fernablesbarer Stromzähler verpflichtet. Kommt der Gebäudeeigentümer seiner Ausstattungspflicht nicht fristgemäß nach, kann der Anschlussnutzer gegenüber dem Anschlussnehmer eine Mietkürzung in Höhe von 10% seiner jährlichen Stromrechnung vornehmen, analog zum bestehenden Kürzungsrecht in der HKVO.**
- (2) Das MsbG sorgt für eine weitere Angleichung der Wettbewerbsbedingungen, bis wMSB mindestens einen Marktanteil von 30% erreicht haben.**

Die Verantwortung auf Ebene des Gebäudeeigentümers schafft dabei nicht nur Nachfrage, sondern ermöglicht insbesondere im Mehrfamilienhaus erhebliche Skaleneffekte. Statt einzelne Anschlussnutzer und Messstellen nacheinander auszustatten, kann ein Messstellenbetreiber eine Liegenschaft gebündelt erschließen. Anfahrt, Installation und Inbetriebnahme können für das gesamte Gebäude koordiniert und die Kosten je Messstelle dadurch reduziert werden. Dieses Prinzip hat sich bereits beim gebäudeweisen Rollout fernablesbarer Wärme- und Warmwassermesstechnik sowie von Rauchwarnmeldern bewährt.

Bei der Liberalisierung des Strom- und Gasvertriebs für Endkunden hat die Bundesnetzagentur die Marktentwicklung anhand der Kundenwechselraten und des abschmelzenden Marktanteils der ehemaligen Gebietsmonopolisten beurteilt. Die Entwicklung eines funktionierenden Marktes für Messstellenbetrieb sollte auf der Basis vergleichbarer Kennzahlen beurteilt



Grundzuständigkeit darf nicht das dominante Prinzip des Messstellenbetriebs bleiben.

werden. Grundzuständigkeit darf nicht das dominante Prinzip des Messstellenbetriebs bleiben.

1.2 Full-Rollout mit passender Technik ermöglichen

Unsere Position: Das intelligente Messsystem dient zum Steuern von dezentralen Verbrauchern und Erzeugern. Für das Messen wird diese aufwändige und teure Infrastruktur nicht benötigt. Ziel muss ein Rollout mit der jeweils sinnvollsten Technik sein – mehr Digitalisierung zu geringeren Kosten.

Der Handlungsdruck steigt: Die EU-Kommission schlägt Ausbauziele für fernablesbare Stromzähler von mindestens 50 Prozent bis 2030 bzw. 2031 je nach Ausgangslage und 75 Prozent bis 2033 bzw. 2034 vor. Auch die Monopolkommission empfiehlt für Anwendungen ohne Steuerungsbedarf ein einfacheres „Smart Meter Light“.

Der Standard in Deutschland, der digitale, jedoch nicht fernablesbare Stromzähler, darf einen Haushalt höchstens 25 Euro pro Jahr kosten. Für die geforderte Ablesung per Funk („fernablesbar“) ist in Deutschland derzeit ein aufwändiges intelligentes Messsystem erforderlich. Dafür gilt beim optionalen Einbau eine Preisobergrenze von insgesamt 60 Euro pro Jahr: 30 Euro trägt der Anschlussnutzer als Messentgelt, weitere 30 Euro werden über die Netzentgelte auf alle Netznutzer umgelegt. **Ein flächendeckender iMSys-Rollout würde die Kosten pro Messstelle im Gesamtsystem damit auf bis zu 60 statt 25 Euro pro Jahr erhöhen, also mehr als verdoppeln.** Für das reine Messen – etwa die Jahresablesung einer Mietwohnung oder des Allgemeinstromzählers im Mehrfamilienhaus – ist dieser Aufwand unverhältnismäßig hoch.

Deutschland sollte das Ziel verfolgen, digitale und fernablesbare Stromzähler flächendeckend verfügbar zu machen, damit alle Verbraucher von digitalen Verbrauchsdaten profitieren können.

Für den flächendeckenden Rollout von fernablesbaren Stromzählern braucht es ein zweites technisches und regulatorisches Konzept mit geringeren Kosten:

- (1) Steuern („Maximale Sicherheit“): Für dezentrale Erzeuger und Verbraucher mit tatsächlichem Steuerungsbedarf wird weiterhin das intelligente Messsystem mit einem Smart-Meter-Gateway eingesetzt.**
- (2) Messen („Geringste Kosten“): Der fernablesbare Stromzähler ohne Steuerungsfunktion wird der neue Standard für das Messen. Dafür wird ein technisch vereinfachtes Konzept entwickelt und regulatorisch verankert („fernablesbare Messeinrichtung“ bzw. fME).**



Deutschland muss handeln: Die EU fordert 75 Prozent fernablesbare Stromzähler bis 2033/2034

1.3 Kommunikation als skalierbare Infrastruktur denken

Unsere Position: Die wMSB erhalten diskriminierungsfreien Zugang zur Kommunikationsinfrastruktur der Verteilnetzbetreiber. Damit sinken die Kosten für den Anwendungsfall Messen und es wird ein wesentlicher Nachteil im Wettbewerb gegenüber dem gMSB kompensiert.

Die Kommunikation auf der letzten Meile ist ein wesentlicher Kosten- und Skalierungsfaktor. Für einen fernablesbaren Stromzähler („Messen“) und insbesondere für ein intelligentes Messsystem („Steuern“) muss jeder Messstellenbetreiber an jeder Messstelle bzw. in jedem Gebäude eine eigene Kommunikationsinfrastruktur aufbauen. Ein Beispiel: Wenn die Mieter eines Mehrfamilienhauses sich für unterschiedliche Stromlieferanten entscheiden, die jeweils ihren eigenen fernablesbaren Stromzähler installieren lassen, werden in einem Haus sogar mehrere Systeme zur Kommunikation installiert.

Die kostengünstigste und technisch stabile Lösung liegt aktuell in der Hand der Verteilnetzbetreiber und steht wMSB nur sehr begrenzt zur Verfügung: **Powerline Communication (PLC)**. Die Messdaten werden vom Stromzähler über das vorhandene Stromnetz zur Ortsnetzstation übertragen und von dort per Wide Area Network (WAN) verschlüsselt weitergeleitet. Die Datenübertragung per Stromnetz aus dem Gebäude ist deutlich zuverlässiger als das Mobilfunknetz im Keller eines Gebäudes. Zwar sieht das MsbG bereits einen diskriminierungsfreien Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz zur Messdatenübertragung vor. In der Praxis reicht dieser Rahmen jedoch bislang nicht aus, um PLC als einheitliche und flächendeckend nutzbare Kommunikationsinfrastruktur auch für wettbewerbliche Messstellenbetreiber zu etablieren.

Für den kostengünstigen, flächendeckenden Rollout fernablesbarer Stromzähler muss Deutschland die Kosten- und Skalierungsvorteile einer einheitlichen, technisch überlegenen und kostengünstigeren Kommunikationsinfrastruktur nutzen:

- (1) Die letzte Meile der Kommunikation wird als regulierte Infrastruktur verstanden, die der Netzbetreiber allen Messstellenbetreibern (wMSB und gMSB) diskriminierungsfrei zur Verfügung stellt.**
- (2) Der Netzbetreiber installiert dafür PLC (oder eine vergleichbare Technologie) in allen Ortsnetzstationen.**

Damit werden Infrastruktur und Wettbewerb voneinander getrennt. Der Netzbetreiber stellt – vergleichbar mit einem Telekommunikationsanbieter – die Kommunikationsinfrastruktur bereit. Zählerinstallation, Betrieb, Service und innovative Angebote bleiben im Wettbewerb. Das ist ein wesentlicher Aspekt für einen Wettbewerb unter gleichen Voraussetzungen zwischen gMSB und wMSB.



Der Netzbetreiber stellt die letzte Meile der Kommunikation allen Messstellenbetreibern als Basis-Infrastruktur diskriminierungsfrei zur Verfügung

Insbesondere kleinere Energieversorgungsunternehmen, die bislang Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Pflicht-Rollout von iMSys hatten, werden durch das Gesamtkonzept entlastet. Der Netzbetreiber (des EVU) wird zur Installation von PLC in seinen Ortsnetzstationen verpflichtet. Im Gegenzug entfällt bei der Schwestergesellschaft gMSB die Verpflichtung für den Massen-Rollout fernablesbarer Stromzähler. Der gMSB bleibt jedoch in der Rolle des Grundversorgers analog zur Strom- und Gaslieferung. Die Ausstattungspflicht wird auf die Gebäudeeigentümer übertragen, die einen MSB ihrer Wahl beauftragen. Die operative Komplexität und der Kapitalbedarf bei kleineren EVU ist nur noch ein Bruchteil im Vergleich zum vollen Rollout.

2 Unser Konzept: Die passende Infrastruktur je Anwendungsfall

Messen ist nicht Steuern. Wer beides regulatorisch gleichbehandelt, macht einfache Messanwendungen unnötig komplex und teuer. In unserem Konzept trennen wir die drei Funktionen Messen, Steuern und Kommunizieren klar voneinander. Für jede Funktion wird die technisch und wirtschaftlich passende Lösung eingesetzt. Für den von der EU geforderten Rollout fernablesbarer Stromzähler wird ein technisch vereinfachtes Konzept entwickelt und regulatorisch verankert, die „fernablesbare Messeinrichtung“ (fME). Das neue Konzept ersetzt das iMSys nicht. Es ergänzt das Gesamtsystem, um einen wirtschaftlichen Pfad für den Full-Rollout fernablesbarer Messtechnik.

2.1 Fernablesbare Messeinrichtung wird zum digitalen Standardzähler

Unsere Position: Das iMSys bleibt der Standard für den Anwendungsfall Steuern. Die fernablesbare Messeinrichtung (fME) wird der Standard für den Anwendungsfall Messen und erhält neue Funktionen.

Wenn aktiv in dezentrale Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen eingegriffen werden soll, ist ein besonders hohes Sicherheitsniveau erforderlich. Für Steuerungsanwendungen bleibt deshalb das intelligente Messsystem mit Smart-Meter-Gateway (SMGW) der richtige technische Standard.

Der Rollout von iMSys-Technologie wird fortgeführt. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen sowie steuerbare Erzeugungsanlagen werden weiterhin über die bekannte SMGW-Infrastruktur eingebunden. Die bestehenden Investitionen und die bereits aufgebaute Infrastruktur werden damit weiter genutzt.

Für Messstellen ohne Steuerungsbedarf braucht es keinen vollständig neuen technischen Ansatz. Die moderne Messeinrichtung misst bereits heute digital



**Full-Rollout ja.
Vollkosten nein.
Die passende
Infrastruktur für
jeden
Anwendungsfall
senkt die Kosten.**

Stromverbrauch und Nutzungszeit. Künftig sollte sie zusätzlich viertelstündige Zählerstandsgänge mit einer verlässlichen, synchronisierten Zeitinformation erfassen und über eine geeignete Kommunikationsinfrastruktur sicher übertragen können. Ab dem Backend des Messstellenbetreibers sind diese Werte funktional äquivalent zu den Daten eines intelligenten Messsystems und können in den etablierten Marktprozessen unverändert weiterverarbeitet werden.

Das politisch diskutierte „Smart Meter Light“ sollte deshalb als Weiterentwicklung der modernen Messeinrichtung ausgestaltet werden: als fernablesbare Messeinrichtung (fME). Sie misst und kommuniziert, übernimmt aber bewusst keine Steuerungsfunktion. Sobald Steuerungsbedarf entsteht, wird sie um ein Smart-Meter-Gateway ergänzt und zu einem iMSys.

Dafür braucht es verbindliche Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz, Eichrecht und Interoperabilität. Diese sollten dem tatsächlichen Funktions- und Risikoprofil einer reinen Messanwendung entsprechen.

2.2 Das Stromnetz wird für die Datenübertragung genutzt

Unsere Position: Powerline Communication (PLC) ist eine technisch überlegene und kostengünstige Lösung für die Kommunikation auf der letzten Meile. Verteilnetzbetreiber sollten verpflichtet werden, eine PLC-Kommunikationsinfrastruktur in ihrem Netz aufzubauen und diskriminierungsfrei alle MSB bereitzustellen.

Die Kommunikation auf der „letzten Meile“ zwischen Messgerät und Backend ist eine der praktischen Herausforderungen des Smart-Meter-Rollouts. Funkbasierte Datenübertragung kann durch die Gebäudestruktur oder metallische Zähler- und Installationsschränke beeinträchtigt werden. Insbesondere in Mehrfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien, wo Stromzähler häufig in Kellern oder hinter dicken Mauern hängen, erfordern Mobilfunkverbindungen aufwändige technische Maßnahmen. In ungünstigen Fällen sind deshalb abgesetzte Antennen erforderlich, die über Kabel mit der fME verbunden werden müssen. Deren Installation kann bauliche Maßnahmen erfordern und muss gegebenenfalls Anforderungen an Brandschutz, Feuchteschutz und Gebäudeeigentum berücksichtigen.

Um diese Schwierigkeiten und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden, schlagen wir eine gemeinsam nutzbare Kommunikationsinfrastruktur auf Basis von Powerline Communication vor, die grundsätzlich jeder Messstelle und jedem Messstellenbetreiber zur Verfügung steht. Die fME kommuniziert dabei über das Niederspannungsnetz mit einem vom Verteilnetzbetreiber oder einem beauftragten Kommunikationsdienstleister betriebenen PLC-Datenkonzentrator.



**Powerline
Communication ist
zuverlässig und
senkt die Kosten pro
Smart Meter.**

Grundzuständigen und wettbewerblichen Messstellenbetreiber steht die Infrastruktur diskriminierungsfrei zur Verfügung, sodass sie ihre Messgeräte anbinden können, ohne jeweils eine eigene Kommunikationsinfrastruktur aufbauen zu müssen. Der Zugang zu einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur ist unabhängig von der Grundzuständigkeit. Dies erleichtert insbesondere wettbewerblichen Messstellenbetreibern die Skalierung und Investition in den Markt.

Durch die Bündelung über PLC lassen sich Skaleneffekte nutzen und die Kommunikationskosten pro fernablesbaren Stromzähler senken. Für die Fernablesung sind weder ein eigener WAN-Kommunikationsanschluss noch ein Smart-Meter-Gateway an jeder Messlokation erforderlich. Die Messwerte werden über PLC zu einem Datenkonzentrator übertragen; erst von dort erfolgt die WAN-Kommunikation. Der Betreiber der Kommunikationsinfrastruktur transportiert die Daten, erhält jedoch keinen Zugriff auf vertrauliche Messwerte.

Die Kosten für jede einzelne Messlokation sind grundsätzlich gleich und deutlich geringer als bei anderen Datenübertragungstechnologien. Eine Finanzierung über die Netzentgelte ermöglicht eine einfache und diskriminierungsfreie Nutzung der PLC-Infrastruktur. Die Kosten der gemeinsam nutzbaren Basisinfrastruktur werden über die bestehende Netzentgeltsystematik finanziert. Eine individuelle Abrechnung der PLC-Nutzung zwischen VNB und einer Vielzahl von Messstellenbetreibern je Messlokation kann entfallen. Die Nutzung ist nicht von individuellen Vertragsbeziehungen abhängig und zusätzliche Transaktions- und Abrechnungskosten werden vermieden.

Bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers kann die bestehende Kommunikationsverbindung weiter genutzt werden. Wettbewerb erfordert damit keinen unnötigen Austausch der Kommunikationsinfrastruktur. Die Nutzung von PLC bleibt für den Messstellenbetreiber freiwillig.

Zugleich werden Installation und Inbetriebnahme vereinfacht: Der Zählertausch bleibt im Wesentlichen ein physischer Standardprozess, während die Kommunikationsanbindung remote erfolgen kann. Das reduziert Konfigurationsaufwand, Qualifikationsanforderungen, Fehlerquellen und zusätzliche Anfahrten.

Gleichzeitig ist die Infrastruktur perspektivisch auch für weitere Anwendungen nutzbar. Sie ist nicht auf einfache fernablesbare Messeinrichtungen beschränkt. Künftig könnte beispielsweise auch die WAN-Kommunikation von Smart-Meter-Gateways über PLC erfolgen. Die gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur kann damit unterschiedliche Messarchitekturen unterstützen und bildet eine langfristig nutzbare Grundlage für die Digitalisierung des Strom-Messwesens.



**Powerline
Communication als
Kommunikations-
infrastruktur
beschleunigt den
Rollout und
vereinfacht den
Anbieterwechsel.**

3 Unser Blick auf die Wirtschaftlichkeit: Die Regeln klar festlegen

Der Smart-Meter-Rollout braucht neben der grundlegenden Reform auch wirtschaftlich tragfähige Rahmenbedingungen. Kleineren gMSB und neu in den Markt eintretenden wMSB, die ein Portfolio erst aufbauen müssen, fehlen die Skalenvorteile der großen gMSB. Deshalb bedarf es zusätzlich weiterer, kurzfristiger Änderungen im bestehenden MsbG, um den Rollout zu beschleunigen. Entscheidend sind zwei Hebel: Skalierung im Mehrfamilienhaus und Investitionsschutz.

3.1 Das Liegenschaftsmodell zum Skalierungsmodell machen

Unsere Position: Messentgelte Strom müssen in den Katalog der umlegbaren Betriebskosten aufgenommen werden. Für den Mieterschutz wird die Umlage begrenzt: Umlagefähig ist höchstens das Entgelt, das bei Ausstattung durch den gMSB nach den gesetzlichen Obergrenzen zulässig wäre.

Um die Digitalisierung ganzer Mehrfamilienhäuser zu ermöglichen, sollte das Liegenschaftsmodell nach § 6 MsbG massenmarktfähig werden. Zentral dafür ist eine rechtssichere Umlage der Messentgelte über die Betriebskostenabrechnung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sollten deshalb ausdrücklich in den Katalog der umlegbaren Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) aufgenommen werden. Für den Mieterschutz ist die Umlage begrenzt: Umlagefähig ist höchstens der Betrag, der bei Ausstattung durch den gMSB nach den gesetzlichen Preisobergrenzen zulässig wäre, unabhängig davon, welcher Messstellenbetreiber die Messstelle betreibt.

Die Regelung sollte moderne Messeinrichtungen, intelligente Messsysteme und künftig auch fME umfassen. Gleichzeitig sollte § 6 MsbG für fME geöffnet und eine Mischausstattung innerhalb einer Liegenschaft ermöglicht werden. So kann für jede Messstelle die technisch und wirtschaftlich passende Lösung eingesetzt werden.

Zusätzlich sollten Ankündigungsfristen sowie Informations- und Wechselprozesse vereinfacht werden. Die fME erleichtert dies zusätzlich, da ein Betreiberwechsel ohne Austausch der Zählerinfrastruktur möglich wird.

3.2 Investitionen in digitale Messinfrastruktur schützen

Unsere Position: MSB investieren nur, wenn sie die Investition über die übliche Lebensdauer der Hardware zurückverdienen können. Wird ein Smart Meter vor Ablauf der üblichen Lebensdauer ausgetauscht oder übernommen, erhält der



Kostenumlage und notwendiger Mieterschutz sollten über die Betriebskostenverordnung geregelt werden.

bisherige MSB eine Entschädigung in Höhe der noch ausstehenden Mietraten für die installierte Technik.

Ein schneller Rollout braucht Investitionssicherheit für gMSB und wMSB. Wird ein funktionsfähiges Messsystem vor Ablauf seiner üblichen Lebensdauer aufgrund eines Messstellenbetreiberwechsels ausgebaut oder übernommen, dürfen bereits getätigte Investitionen nicht entwertet werden. Deshalb sollte ein einfaches, symmetrisches Prinzip gelten: Der neue Messstellenbetreiber erstattet dem bisherigen Betreiber die noch ausstehenden Mietraten für die installierte Technik bis zum Ende der üblichen Lebensdauer. Dies muss unabhängig davon gelten, ob gMSB oder wMSB betroffen sind.

Es schützt Investitionen, reduziert wirtschaftliche Risiken und stärkt zugleich den Wettbewerb, weil Betreiberwechsel weiterhin möglich bleiben. Relevant ist dies insbesondere bei:

- (1) Anbieterwechsel: Neuer MSB des Mieters baut eigenen Zähler ein**
- (2) Mieterwechsel: Neuer Mieter wechselt zu einem anderen wMSB**
- (3) Mieterstrom: Vermieter wendet §6 MsbG (Bündelfall) bei bereits vorhandenen iMSys an.**

4 Fazit

Das vorliegende Konzept schafft echten Wettbewerb zwischen MSB, beschleunigt den Rollout, senkt die Kosten für den geforderten Massen-Rollout fernablesbarer Stromzähler und verbessert den Service für Endkunden.

Das MsbG muss vom Grundzuständigkeitsmodell zu einem echten Wettbewerbsmodell weiterentwickelt werden. Der Eigentümer bzw. Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass seine Messstelle ordnungsgemäß ausgestattet, betrieben und abgelesen wird – und entscheidet selbst, welchen Messstellenbetreiber er dafür beauftragt. Der Staat definiert Standards und Sicherheitsanforderungen. Die netzgebundene Kommunikationsinfrastruktur steht allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zur Verfügung. Um den Kunden konkurrieren die Messstellenbetreiber.

Dafür braucht es zwei technisch und regulatorisch klar getrennte Konzepte: iMSys/SMGW für Anwendungen, bei denen gesteuert wird – fernablesbare Messeinrichtung für Anwendungen, bei denen gemessen wird. Die bestehende Architektur wird nicht ersetzt, sondern um ein zweites Konzept für das Messen ergänzt. Bestehende Investitionen bleiben erhalten, unnötige Kosten werden vermieden und wettbewerbliche Messstellenbetreiber erhalten einen diskriminierungsfreien Zugang zu einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur.

Deutschland schafft mit diesem Konzept die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen und skalierbaren flächendeckenden Rollout mit mehr Wettbewerb, weniger technischer Komplexität, und einer klaren Verteilung der Verantwortlichkeiten.

Gerne stehen wir für Ihre Nachfragen und Anmerkungen zur Verfügung:

Jens Teschke

Head of Public Affairs & Communications

☎ +49 175 929 1996

jens.teschke@ista.com



ista SE | Dirksenstr. 41 | 10178 Berlin | Deutschland

Sitz der Gesellschaft: Essen | Amtsgericht Essen HRB 33073

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Dieter Hackenberg

Vorstand: Dr. Hagen Lessing (Vorsitzender), Anke Dassler, Michaela Hitzberger,
Oliver Schlodder